

Gerd Medger  
Räcknitzhöhe 57  
01217 Dresden

Verwaltungsgericht Dresden  
2. Kammer  
Hans-Oster-Straße 4  
011099 Dresden

Dresden, den 05.10.2014

## **Begründung der Klage**

**Aktenzeichen** 

**Gegen**

Herrn  
Lutz Marmor  
Vorsitzender der  
ARD ZDF MDR Beitragsdienst Gebühren dienst  
Vertreter des ÖRF  
Postfach 20 06 65  
80335 München

**0****Kopien der mitgereichten Unterlagen**

<b>Bezeichnung der Anlage</b>	<b>Nr. der Anlage</b>
<b>Gebühren-/Beitragsbescheid des Mitteldeutschen Rundfunk ARD ZDF Deutschlandradio vom 01.12.201 (eingegangen am 07.12.2013)</b>	<b>1</b>
<b>Widerspruch gegen den genannten Bescheid mit der Bitte um Fristverlängerung wegen einer ausführlichen Begründung vom 30.12.2013</b>	<b>2</b>
<b>Schreiben von ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice vom 15.01.2014</b>	<b>3</b>
<b>Schreiben des ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice vom 28.02.2014 erhalten am 04.03.2014</b> Teilantwort, weil meine ausführliche Begründung noch nicht vorlag.	<b>4</b>
<b>Mein Widerspruch (ausführliche Fassung) vom 01.02.2014</b>	<b>5</b>
<b>Eingangsbestätigung de ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice für meinen ausführlichen Widerspruch vom 01.02.2014</b>	<b>6</b>
<b>Mein Schreiben vom 01.04.2014 (per e-Post)</b> Mit der Mitteilung, daß ich mich erst äußern werde, wenn alle vollständigen Antworten vorliegen.	<b>7</b>
<b>Mein Schreiben vom 03.04.2014 (per e-Post)</b> Verweis auf meine ausführliche Darstellung des Widerspruches verbunden mit der Erklärung, daß ich erst danach Stellung beziehen werde. Ich setzte stillschweigend Zustimmung voraus. Ich war der Meinung <u>daß eine Klärung auch ohne die Inanspruchnahme Gerichtes möglich sei.</u>	<b>8</b>
<b>Meine Abmeldung bei ARD ZDF Deutschlandradio vom 31.03.2014</b>	<b>9</b>
<b>Ausgewählte Beispiel von Verstöße gegen den Staatsvertrag, die journalistische Ethik, Lügen und Manipulationen</b>	<b>10</b>

# 1. Zunächst bitte ich das Gericht festzustellen.

## 1.1

Ich stehe mit der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice Gebührendienst in keinem vertraglichen Verhältnis.

Der vermeintliche Staatsvertrag, wer auch immer die Vertragspartner sind, ist ein Vertrag zwischen Bundesländern untereinander zu Lasten Dritter. Aus diesem Grund ist der Begriff Staatsvertrag irreführend und nicht korrekt. Er täuscht den Eindruck einer völkerrechtlichen Korrektheit vor.

Aus den Namen eines Vertrages muß hervorgehen, wer Vertragspartner sind, alles andere ist Irreführung und mindestens ein Ansatz für Manipulationen

Dieser Vertrag ist mit der Privatautonomie grundsätzlich nicht vereinbar.

Verfassungsrechtlich ist die Privatautonomie in Deutschland in der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Artikel 2 Absatz 1 im Grundgesetz verankert.

Privatautonomie äußert sich zum Beispiel im Zivilrecht in der Vertragsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit, der Eigentumsfreiheit (Verfügungsrecht), der Eheschließungsfreiheit und der Testierfreiheit.

Danach hat jeder das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Das Prinzip der Privatautonomie fordert, daß der Einzelne seine privaten Rechtsverhältnisse selbstbestimmt gestalten kann. Vertragliche Drittbelastungen ohne Mitwirkung des Dritten sind somit regelmäßig nicht möglich, es sei denn, sie sind zum Vorteil des Dritten.

Es ist aber grundsätzlich nicht möglich, ein Dritten ohne seine Zustimmung zu Leistungen zu verpflichten.

Das würde bedeuten, daß A mit B einen Vertrag abschließt, in dem festgeschrieben ist, daß C an A und an B je einen Geldbetrag zu zahlen hat.

Hilfsweise habe ich mich am 31. März dieses Jahres abgemeldet.

**Anlage 9**

## Antrag Nr. 1

### **Das Gericht möge entscheiden:**

Wegen der Verletzung meiner Privatautonomie gemäß Grundgesetz Artikel 2 ist der sogenannte Staatsvertrag mir gegenüber nicht anzuwenden und damit einhergehend alle anderen Verwaltungsentscheidungen, Bescheide usw.

## 1.2

Es besteht kein Bundesgesetzblatt, aus dem zu entnehmen ist, daß irgend jemand für den **Öffentlich-Rechtlichen Fernsehfunk** (im folgenden **ÖRF** genannt) bezahlen soll oder dieser durch Beiträge/Gebühren zu bezahlen ist; vor allem dann nicht, wenn es nicht genutzt wird, in seiner gebotenen Form beleidigt, desinformiert und belügt.

Verträge sind keine Gesetze.

Gesetze müssen einen räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich bestimmen und es muß auch die Zielgruppe genannt werden.

Alles andere stellt eine Willkür dar.

### **Antrag Nr. 2**

Das Gericht möge diesen genannten Sachverhalt bindend feststellen.

### **1.3**

Die Staatsregierung des Freistaates Sachsen trägt als Vertragspartner des Rundfunkänderungsstaatsvertrages auch die Verantwortung für die genannten Mängel und Fehler.

So hat der Ministerpräsident diesen am 17.12.2010 unterschrieben und der Landtag des Freistaates Sachsen hat diesen am 23.11. 2011 ratifiziert.

Damit tragen beide eine politische, rechtliche und fachliche Mitverantwortung für die genannten Rechtsverletzungen.

In Sachsen sieht die Verfassung in Artikel 79 Abs. 3 einen Richterwahlausschuß vor. Ein entsprechender Gesetzentwurf der SPD-Fraktion wurde jedoch abgelehnt.

Es besteht also im Freistaat Sachsen kein Richterwahlausschuß.

Aus diesem Grund erfolgt die Ernennung der Richter durch die Staatsregierung auf der Grundlage des Deutschen Richtergesetze §§ 8 bis 19.

Das Fehlen eines Richterwahlausschusses, die damit verbundene Ernennung der Richter durch die Staatsregierung und die Zustimmung (mittels Unterschrift) des Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen unter den sogenannten Staatsvertrag tragen mehrere Merkmale einer Befangenheit und eines Interessenkonfliktes im Sinne des BVwVfR § 21 in sich.

### **Schnittstellen der Interessenkonflikte:**

1. Im Freistaat Sachsen werden die Richter nach dem Deutschen Richtergesetz (§§ 8 bis 19) von der Staatsregierung ernannt.
2. Nach den § 11 SächsRiG werden als Richtervertretungen Richterräte, ein Landesrichterrat und Präsidialräte errichtet.
3. Für jede Gerichtsbarkeit wird nach § 23 SächsRiG in der Staatsregierung, beim Staatsministerium der Justiz und für Europa ein, ein Präsidialrat gebildet.
4. Das Staatsministerium der Justiz und für Europa kann nach § 32 SächsRiG gegenüber dem Präsidialrat Stellung nehmen und zu diesem Zweck einen Vertreter in Sitzungen des Präsidialrats entsenden.
5. Nach § 32a SächsRiG wirken in Angelegenheiten der Richter und Staatsanwälte im Landespersonalausschuß als weiteres ständiges ordentliches Mitglied der Leiter der Personalabteilung des Staatsministeriums der Justiz und für Europa mit.
6. In Angelegenheiten der Richter sind fünf auf Lebenszeit ernannte Richter nichtständige ordentliche Mitglieder; sie werden auf Antrag des Staatsministeriums der Justiz und für Europa vom Ministerpräsidenten berufen.
7. Nach § 34 SächsRiG entscheidet das Dienstgericht unter anderem in Disziplinarsachen der Richter, auch der Richter im Ruhestand, über die Versetzung im Interesse der Rechtspflege, die Nichtigkeit und Rücknahme einer Ernennung, der Abordnung eines Richters gemäß, einer Verfügung, durch die ein Richter auf Probe oder kraft Auftrags entlassen, durch die seine Ernennung zurückgenommen oder die Nichtigkeit seiner Ernennung festgestellt oder er wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird.

8. Der Richter untersteht nach § 26 DRiG einer Dienstaufsicht nur, soweit nicht seine Unabhängigkeit beeinträchtigt wird.  
Die Dienstaufsicht umfaßt vorbehaltlich des Absatzes 1 auch die Befugnis, die ordnungswidrige Art der Ausführung eines Amtsgeschäfts vorzuhalten und zu ordnungsgemäßer, unverzüglicher Erledigung der Amtsgeschäfte zu ermahnen.
9. Die Dienstaufsicht nach § 36 SächsRiG über die Dienstgerichte führt das Staatsministerium der Justiz und für Europa.

**Ich fasse zusammen:**

Das Verwaltungsgericht befindet über Entscheidungen einer Behörde/Amt, welche seine Richter ernennt.

**Antrag Nr. 3**

Das Gericht möge feststellen, daß es in dem genannten Sinne einen Interessenkonflikt mit einhergehender Befangenheit gemäß BVwVfR § 21 oder anderer zutreffender Gesetzesbestimmungen besteht.

Hilfsweise wird beantragt, die Verhandlung sofort auszusetzen.

**2.**  
**Gebühren-/Beitragsbescheid vom 01.12.2013**

**2.1**  
**Rechtsmäßigkeit / Rechtslage**

Das genannte Papier, welches als Gebühren-/Beitragsbescheid bezeichnet wird, stellt keine eindeutige, klare und verständliche Rechtslage dar, im Gegenteil, es birgt den Verdacht der Manipulation in sich.

Es besteht der Verdacht, daß der ÖRF etwas verbergen will, oder daß er täuschen oder betrügen will.

Darüber hinaus wurde mir, trotz meines Schreibens vom 30.12.2013, bisher nicht der Unterschied zwischen einem Gebührenbescheid und einem Beitragsbescheid erklärt.

Im System der öffentlich-rechtlichen Lasten wird aber klar und deutlich zwischen Gebühren und Beiträgen unterschieden.

Eine Gebühr bezieht sich auf behördliche Tätigkeiten. Das kann aber auf den ÖRF nicht zutreffen; er ist keine Behörde.

Nach Dieter Wilke (Gebührenrecht und Grundgesetz, 1973) bezieht sich das nur auf hoheitliche Leistungen. Das öffentlich rechtlicher Rundfunk- und Fernsehsystem wird aber nicht als hoheitliche Leistung eingestuft.

Das Grundgesetz enthält keinen eigenständigen Gebührenbegriff, aus dem sich unmittelbar Maßstäbe für die Bemessungsgrundlage und die Höhe einer Gebühr ergeben. Der herkömmliche rechtliche Befund einer Gebühr bezeichnet eine öffentlich-rechtliche Geldleistung, die einen individuell zurechenbaren, von der öffentlichen Hand vermittelten Vorteil ausgleicht.

Die Gebühr deckt den Aufwand für eine individuell zurechenbare Leistung oder Kostenverantwortlichkeit.

Gebühren sind damit gesetzliche oder aufgrund eines Gesetzes festgelegte Entgelte für die Inanspruchnahme der öffentlichen Verwaltung in einem bestimmten Einzelfall. Sie stehen im Zusammenhang mit einer konkreten Gegenleistung an den Abgabepflichtigen.

Dabei muß der Einzelne besondere Leistungen bzw. Vorteile des öffentlichen Gemeinwesens tatsächlich für sich in Anspruch nehmen.

Allein die bloße Möglichkeit eines (künftigen) individuell zurechenbaren Vorteils rechtfertigt keine Gebühr, sondern allenfalls einen Beitrag.

So ausführlich Kirchhof, in:

Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Band IV, 1990, § 88, Rd. 185 ff.

Siehe auch: (Vgl. Gersch, in: Klein, AO, § 3, Rd. 10).

Klaus Vogel (bedeutendster deutscher Rechtswissenschaftler) hält die Erhebung von Gebühren nur dann für gerechtfertigt, wenn diese entweder ein Ausgleich für einen Vorteil sind, der dem Vermögen des Pflichtigen zugute kommt oder Auferlegung von Kosten, die der Pflichtige verursacht hat und für die er Verantwortung zu tragen hat.

Das kann in diesem Fall für mich nicht zutreffen, weil für mich weder ein Vorteil entsteht noch habe ich für die Verursachung der Kosten die Verantwortung zu tragen.

### **Die Zwangsabgabe besitzt alle Merkmale einer Steuer**

Diese Zwangsabgabe besitzt weder die Merkmale einer Gebühr noch eines Beitrages (siehe oben).

Diese Abgabe trägt den Charakter einer Steuer, genauer einer Zwecksteuer, also einer an einen bestimmten Zweck gebundenen Steuer, wie etwa die Kfz-Steuer.

Ergebnis:

Für die Einordnung der Rundfunkgebühr als Zwecksteuer spricht unter anderem der festgelegte Finanzierungszweck „ohne individuell zurechenbare Gegenleistungspflicht des Staates, die fast vollumfängliche Abgabepflicht der Bevölkerung – unabhängig vom tatsächlichen individuellen Nutzungsverhalten“, sowie die Verwendung der Mittel auch für „andere staatliche Aufgaben wie die Aufsicht der Landesmedienanstalten über den Privatrundfunk oder die Förderung offener Kanäle“.

Auch die Tatsache, daß diese Steuer nicht an den Staat fließt, stehe dem Steuercharakter nicht entgegen, denn schließlich gelte das ja auch für andere Steuern, wie etwa die Kirchensteuer. Die Einnahmen sind Teil der öffentlichen Haushaltswirtschaft und des Finanzaufkommens der Länder, werden allerdings in Neben Haushalten – also denen der Rundfunkanstalten – nachgewiesen. Somit ist im Ergebnis vom materiellen Gehalt der Regelungen zur Rundfunkgebühr davon auszugehen, daß es sich um eine Zwecksteuer handelte. Auch wenn nicht die Absicht bestand, eine Steuer einzurichten, und daher das Verfahren der Steuergesetzgebung nicht eingehalten wurde, war die Rundfunkgebühr als Steuer anzusehen.

Siehe auch:

Drüen, in: Tipke/Kruse, AO, § 3, Rd. 18a mit Hinweis u.a. auf BVerfG, Beschluß v. 12.10.1978,

Diese Zwangsabgabe ist vom Wesen her eine Steuer. Für Steuern bestehen in der BRD andere Zuständigkeiten.

Bei einer Steuer muß aber die Gesetzgebungskompetenz zwischen der Bundes- und der Länderebene geklärt sein.

Für mich sind jedenfalls die nachfolgenden Gutachten zutreffender und rechtstaatlicher.

- Deutsches Steuerzahlerinstitut  
Der Öffentlich Rechtliche Rundfunk in Deutschland
- Prof. Dr. jur. Christoph Degenhart  
Verfassungsfragen eines Rundfunkbeitrages
- Prof. Dr. jur. Thomas Koblenzer und Carina Günther  
Qualifizierung des neuen Rundfunk Beitrages
- Prof. Dr. Frank Rechner /Ana Terschüren  
Die Reform der Rundfunkfinanzierung in Deutschland in Medienrechtliche Schriften

Im Widerspruchsbescheid des ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice vom 28.02.2014

**Anlage 4, Seite 3**

wird behauptet, daß der Rundfunkbeitrag keine Steuer sondern ein

Beitrag sei. Sollte es so sein, dann bestätigt es die folgende Aussage von mir:

„Das genannte Papier, welches als Gebühren-/Beitragsbescheid bezeichnet wird, stellt keine eindeutige, klare und verständliche Rechtslage dar, im Gegenteil es birgt den Verdacht der Manipulation in sich.“

Obwohl mehrere hochrangige Experten den neuen Rundfunkbeitrag als eine (unzulässige) Steuer klassifizieren, haben die Gerichte bisher die Auffassung vertreten, daß dies nicht so sei. Daher ist eine weitere Vertiefung des Themas hier wohl vermutlich auch nicht sehr erfolgversprechend.

In meinem Widerspruch (ausführlich) zum Gebühren-/Beitragsbescheid an Herrn Marmor

**Anlage 7, Seite 2**

habe ich die folgende Feststellung getroffen:

**Der Beitrag** unterscheidet sich von der Gebühr daher dadurch, daß er nicht den Empfang, sondern das bevorzugende Angebot einer Leistung der öffentlichen Hand entgelten soll. Beiträge sind die Beteiligung der Interessenten an den Kosten einer öffentlichen Einrichtung, die ihnen individualisierbar zur Nutzung zur Verfügung steht. Sie werden zur Deckung oder Verringerung von Kosten von demjenigen gefordert, dem die Einrichtung besondere Vorteile gewährt, ohne Rücksicht darauf, ob der Beitragspflichtige die Vorteile auch tatsächlich wahrnimmt.

Der Beitrag wird also zum Ausgleich eines Vorteils erhoben. Der Unterschied zur Gebühr besteht aber darin, daß die Beitragspflichtigen dadurch verbunden sind, daß ihnen der Vorteil gemeinsam zugute kommt. Das bezieht sich aber nur auf Leistungen der öffentlichen Hand.

- BVerfG, Beschluß v. 24.01.1995, BVerfGE 92, S. 91, 115, NJW 1995, 1733; BFH, Urteil v. 30.04.1971,
- BStBl. II 1971, S. 622; BVerwG, Urteil v. 05.12.1999, DVBl. 1999, S. 1588, 1593, NVwZ 2000, S. 318.

- Drüen, in: Tipke/Kruse, AO, § 3, Rd. 18a.
- BVerfG, Beschluß v. 04.02.1958, BVerfGE 7, S. 244, 254, NJW 1958, S. 625.

Der ÖRF ist keine Öffentliche Hand.

Ich stelle hiermit fest, daß durch diese Täuschung der Verdacht einer Straftat im Sinne des Strafgesetzbuches § 263 und weiterer besteht.

Daraus leite ich den folgenden Antrag ab:

#### **Antrag Nr. 4**

Das Gericht bestätigt,

daß der ÖRF keine öffentliche Hand im genannten Sinne ist und

daß das genannte Papier im genannten Sinne nicht rechtmäßig ist.

Es ist sofort zurückzuziehen oder vom Gericht sofort zurückzuweisen.

Hilfsweise weise ich dieses Papier zurück.

Sollten die genannten Rechtsverweise hinsichtlich auf die Einschränkenden auf Leistungen der öffentlichen Hand nicht mehr gültig sein, dann sind Datum, Beschluß und Aktenzeichen zu nennen, ab wann diese nicht mehr anzuwenden sind.

#### **Antrag Nr. 5**

Das Gericht soll weiterhin feststellen, daß die unklaren und irreführenden Titulierungen im Betreff mindestens eine Täuschung mit dem Verdacht einer Straftat im Sinne des Strafgesetzbuches § 263 und weiterer darstellen.

Hilfsweise beantrage ich eine Beitragsforderung erst ab Rechtskraft der Forderung wirksam werden zu lassen.

Hilfsweise stelle ich gegen alle, welche diese Rechtslage falsch darstellen, verschleiern, manipulieren oder ignorieren ein Strafantrag wegen Rechtsbeugung im Sinne des Strafgesetzbuches § 339 und wegen der Abschaffung der Freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne Grundgesetz Artikel 20, Absatz 4 und Artikel 21 Absatz 2

Siehe auch Bundesverfassungsgericht 2.1. 12 BVerfGE 2,1,12

Im Widerspruchsbescheid des ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice vom 28.02.2014

#### **Anlage 4, Seite 3**

wird weiterhin auf ein Rechtsgutachten des Wissenschaftlichen

Dienstes des Deutschen Bundestage von 2013 verwiesen. Dieses Gutachten ist aber wegen Befangenheit und Interessenkonflikt des Bundestages abzulehnen.

Damit bescheinigt sich der Gesetzgeber selbst und gottgleich die Rechtmäßigkeit der erzeugten Unrechtslage. Darüber hinaus stellt er sich über die Rechtssprechnugn des obersten Verfassungsgerichtes.

Das kann man damit vergleichen als wenn sich Al Capone seinen eigenen Justizminister gehalten hätte.

#### **Antrag Nr. 6**

Das Gericht möge dieses Scheinargument des ÖRF zurückweisen.



## 2.2 Rechtsgültigkeit

Das Schriftstück

**Anlage 1**

enthält keine Namensangabe und auch keine Unterschrift, so daß auch nicht erkennbar ist, ob dieses Schriftstück keinen strafbaren Mißbrauch darstellt. Der Kopf des Schriftstückes täuscht, so daß nicht erkennbar ist ob der Mitteldeutsche Rundfunk, die ARD, das ZDF, Deutschlandradio oder der sogenannte Beitragsservice der Absender ist.

In meinem Schriftstück vom 30.12.2013

**Anlage 2**

an den Mitteldeutschen Rundfunk habe ich darauf hingewiesen.  
Eine Antwort erhalte ich am 15.01.2014 nicht von

- Mitteldeutsche Rundfunk, die ARD, das ZDF, Deutschlandradio oder der sogenannte Beitragsservice  
sondern von
- die ARD, das ZDF, Deutschlandradio oder der sogenannte Beitragsservice

Ist das eine weitere Irreführung, Täuschung oder Versuch eines Betruges?

### Antrag Nr. 7

Ich bitte das Gericht diesen Verdacht zu prüfen und das Ergebnis zu nennen und zu begründen.

In der Anlage 1 fehlt auch der Hinweis auf eine gesetzliche Grundlage mit einem räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich.

### Antrag Nr. 8

Das Gericht soll den

„Mitteldeutsche Rundfunk, die ARD, das ZDF, Deutschlandradio oder den sogenannten Beitragsservice“ auffordern, die gesetzliche Grundlage sowie den räumliche und den zeitlichen Geltungsbereich zu nennen.

Andernfalls ist dieses Schriftstück sofort zurückzuweisen.

Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift z.B.

- Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87;
- BVerwGE 81, 32 Beschluß vom 27. Januar 2003;
- BVerwG 1 B 92.02 NJW 2003, 1544).

Zwar hat der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, daß bei Übermittlung bestimmender Schriftsätze auf elektronischem Wege dem gesetzlichen Schriftformerfordernis unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift genüge getan ist

(Beschluß vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15); ..

dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist

(vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BFH/NV 2002, 1597; Beschluß vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a.a.O.)

Der Satz *“Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und gilt ohne Unterschrift”* ist eine Lüge!

Ohne Unterschrift tritt keine Rechtskraft oder Gültigkeit ein!

Außerdem verstößt er, mangels Angabe einer entsprechenden Rechtsgrundlage, gegen das sich aus Grundgesetz Art. 80 I 2 und § 37 I VwVfG ergebende Bestimmtheitsgebot!

Die ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice behauptet in seinem Widerspruchsbescheid vom 28.02.2014

#### **Anlage 4**

„daß der Gebühren-/Beitragsbescheid keine Unterschrift trägt, . . . ist nebensächlich. Gemäß § 37, Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetz . . . können Unterschrift und Namenswidergabe fehlen.“

Das Verwaltungsverfahrensgesetz stammt aus dem Jahre 1977. Mittlerweile hat aber der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, daß bei Übermittlung bestimmender Schriftsätze auf elektronischem Wege dem gesetzlichen Schriftformerfordernis unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift genüge getan ist

(Beschluß vom **5. April 2000** GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15);

dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist

(vgl. BFH,

Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BFH/NV 2002, 1597;

Beschluß vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a.a.O.)

#### **Antrag Nr. 9**

Das Gericht möge klären, ab wann die genannten Beschlüsse des GmS-OBG aufgehoben wurden.

Andernfalls ist die Gültigkeit des Schriftstückes gemäß Anlage 1 zu erklären.

### **2.3**

#### **Rückwirkende Forderung**

Es wird eine vermeintliche Forderung rückwirkend erhoben bzw. dargestellt.

Eine Forderung kann nicht rückwirkend erhoben werden. Sie kann erst ab dann erhoben werden, wenn ein Bescheid rechtskräftig ist.

Rückwirkend etwas zu fordern ist rechtswidrig, soll Verunsicherung schaffen und rückt in die Nähe einer Straftat.

#### **Antrag Nr. 10**

Auch aus diesem Grund ist der sogenannte Beitrags-/Gebührenbescheid zurückzuweisen.

## 2.4

### Verletzung meines Rechtes nach dem Grundgesetz Artikel 5

Das bei mir am 07.12.2013 eingegangene Schriftstück verletzt mich in meinen Rechten und ist daher unwirksam.

Nach dem Grundgesetz (Artikel 5, Abs. 1) ist es mir erlaubt, mich aus frei zugänglichen Medien zu informieren. Dieses Grundrecht besagt auch, daß es mir selbst obliegt zu wählen, aus welchen Medien ich mich informiere und aus welchen nicht (letzteres ist die negative Informationsfreiheit). Dieses Recht kann mir weder vom Gesetzgeber noch von einer Landesrundfunkanstalt genommen werden. Es ist ein Grundrecht.

Mit dem Gebühren-/Beitragszwang wird mir die Freiheit der Selbstbestimmung und damit die freie Auswahl meiner Informationsmöglichkeiten genommen.

Bei mir bleibt demzufolge kein Geld übrig, um mich in anderen zuverlässigen und seriösen Quellen zu informieren und weiter zu bilden.

Das vor allem vor dem Hintergrund daß der ÖRF Lügen, Falschmeldungen sowie Kriegs- und Völkerhetz verbreitet. Darüber hinaus werden statt Informationen Propaganda verbreitet.

Wenn der ÖRF sich also anmaßt, von mir Geld gem. RfBStV zu fordern, verlange ich im Gegenzug von Ihm, daß er derartige Ausfälle, die mich persönlich beleidigen, sowie Falschdarstellungen Lügen, Kriegshetze, Kriegspropaganda, Manipulationen und andere Verstöße künftig unterläßt.

Bevor man andere an seine vermeintlichen Pflichten erinnert oder diese einfordert, hat man erst seine eigenen Pflichten vorbildlich zu erfüllen.

Die höheren Pflichten liegen beim ÖRF, schließlich wird er dafür bezahlt.

Die Bezahlung erfolgt darüber hinaus völlig überhöht unangemessen und nicht an einem Leistungsprinzip orientiert.

Eine persönliche Verantwortung der verantwortlichen Mitarbeiter des ÖRF oder die Möglichkeiten von Kontrollen und Sanktionen durch die Zwangsnutzer bestehen auch nicht.

Der ÖRF hat die seine eigenen Pflichten aus dem Rundfunkstaatsvertrag endlich ernst zu nehmen!

Ein Vertrag funktioniert nur durch eine gegenseitige Wechselbeziehung von Rechten und Pflichten.

Im Falle des ÖRF ist diese Wechselbeziehung nicht vorhanden.

An einen Vertrag müssen sich nämlich alle Vertragspartner halten und nicht nur die Schwächeren, die man leicht mit Zwangsvollstreckungsandrohungen oder Ordnungswidrigkeitsverfahren unter Druck setzen kann.

Der ÖRF soll erst seine Pflichten gemäß des Ehrenkodexes für Journalisten und des Rundfunkstaatsvertrages erfüllen, schließlich wird er dafür bezahlt. Es liegen also bei ihm die höheren Pflichten. Erst dann spreche ich Ihnen das Recht zu, andere an ihre Pflichten zu erinnern.

**Mit diesen Pflichtverletzungen verstößt er unter anderem gegen:**

RfStV § 2a (Programmgrundsätze, Würde des Menschen)

RfStV § 10 (Beachtung journalistischer Grundsätze)  
RfStV § 25

Der Programmbeirat bestätigt ebenfalls diese Kritik.

**Anlage: 10**

Beispiele für die Rechtsverstöße sind in den Punkten 2.5, 3, 6 und in der Anlage 10 genannt.

## 2.5

### Verletzung meiner Würde nach dem Grundgesetz

Der ÖRF verletzt in mehreren Fällen meine Würde, welche mir nach dem Grundgesetz Artikel 1, Absatz 1. zugesichert wird.

#### **Beispiel 1:**

Am 11.08.2010 durfte Frau A. Röpke im MDR-Fernsehen sagen, daß man einen

Rechtsradikalen daran erkennt, indem er Anglizismen vermeidet oder diese „zurückdeutsch“. Diese, mich beleidigende und entwürdigende, Aussage blieb unwidersprochen im Raum, also darf ich davon ausgehen, daß diese zugleich auch die Meinung des MDR ist.

Damit beleidigt der MDR mich und verletzt damit meine Würde gemäß GG Artikel 1, Abs.1.

Ungeachtet dessen, daß die Begriffe radikal, rechts- und linksradikal Beliebigkeiten darstellen, welche die Sendeanstalten je nach Belieben gebrauchen, nicht konkret bestimmt sind.

Seit 1990 habe ich zahlreiche Ehrenämter, sowohl auf kommunaler Ebene, auf Kreisebene, auf Landesebene und auf Bundesebene inne.

Ich habe also aktiv, gern und bewußt an der Gestaltung dieses Staates, wie er heute besteht, mitgewirkt und wirke heute noch mit.

Darüber hinaus pflege ich auch im Verein Deutsche Sprache die deutsche Sprache und vermeide Anglizismen (insbesondere Pseudoanglizismen), weil diese oft zu Unklarheiten und Mißverständnissen führen.

Das bin ich meiner soliden Schulbildung schuldig, denn ich besitze einen Wortschatz, mit dem ich mich normal und verständlich ausdrücken kann, welcher in den öffentlich rechtlichen Medien wohl eher nicht besteht.

Dafür lasse ich mich vom MDR nicht als Rechtsradikaler hinstellen, entwürdigen und beleidigen.

#### **Antrag Nr. 11**

Das Gericht stellt fest, daß durch diese unwidersprochene Darstellung mir gegenüber eine Verletzung des Grundgesetzes Artikel 1, Absatz 1 vorliegt.

Es stellt weiterhin fest, daß der ÖFR sich damit an der Beseitigung der demokratischen Grundordnung Artikel 20, Absatz 4 des Grundgesetzes beteiligt.

In meinem Widerspruch vom 01.02.2014 (Anlage 7, Seite 4 Feststellung 3) habe ich geschrieben:

„Ich stelle hiermit fest, daß durch diese unwidersprochene Darstellung mir gegenüber eine Verletzung des Grundgesetzes Artikel 1, Absatz 1 vorliegt.“

Ich stelle weiterhin fest, daß Sie sich damit an der Beseitigung der demokratischen Grundordnung Artikel 20, Absatz 4 des Grundgesetzes beteiligen.  
Sollten Sie dazu eine andere Auffassung besitzen, dann bitte ich Sie, das mir umgehend mitzuteilen und zu begründen.  
Sollte ich bis zum 08.03.2014 keinen Einwand erhalten, dann gehe ich davon aus, daß Sie mir zustimmen und ich werde gegen Sie einen Strafantrag stellen.“

Es erfolgte keine anderslautende Darstellung, also folgt der ÖRF meiner Ansicht.

### **Antrag Nr. 12**

Das Gericht möge meine Darstellungen zum Rechtsverstoß betätigen.

### **Beispiel 2.**

Ungeachtet meiner Bildung und meiner Lebenserfahrung vermitteln Sie mir bereits fertige und abgeschlossene Meinungen über die politischen Ereignisse.

Sie verletzen mich damit in meiner Würde nach den Grundgesetz, schließlich bin ich in der Lage politische, historische und andere Ereignisse richtig zu erkennen und zu beurteilen sowie mir daraus eine eigenständige Meinung zu bilden um wiederum ein eigenständiges Handeln abzuleiten.

Das setzt allerdings voraus, daß Sie in den Sendungen die Wahrheit nennen.

Das ist schließlich eine wichtige Voraussetzung am aktiv und vorwärtsweisend an der Gestaltung des Staates mitwirken zu können.

Auch hier verletzen Sie mir gegenüber das Grundgesetz Artikel 1, Abs. 2

### **Beispiel 3:**

Mit Arroganz verhöhnt Herr Schönenborn die Kritiker der Rundfunkabgabe im Dezember 2012. Er nennt diese Abgabe „Demokratie-Abgabe“.

Weil zahlreiche ARD-Kritiker auf der Facebook-Seite des Senders gegen die neue Zwangsgebühr GEZ protestiert hatten, griff der Chefredakteur des WDR selbst zur Feder – und lieferte mit Arroganz, Überheblichkeit, Anmaßung und Realitätsverlust ein unfreiwilliges Sittenbild über die innere Verkommenheit des öffentlich-rechtlichen Systems.

So weit, so schlecht.

Doch was nun folgte, ist eine Demaskierung allererster Güte. Der Chefredakteur Fernsehen des WDR, der dem breiten Publikum vom Vorlesen der neuesten Meinungsumfragen bekannte Jörg Schönenborn, meldete sich mit einem Grundsatz-Beitrag zu Wort.

### **Herr Schönenborn wörtlich:**

„Die Tage sind zum Jahresende kurz und meistens düster. Wenn man derzeit Medienseiten deutscher Zeitungen liest, möchte man als ARD-Mitarbeiter beinahe zu Anti-Depressiva greifen – wäre da nicht: die Wirklichkeit . . . . Mit der hat nämlich wenig von dem zu tun, was da oft geschrieben steht. . . .In dieser Welt begehrt ein Land auf gegen den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, den nur noch wenige sehen oder hören wollen. Und wenn überhaupt, dann sind es Greise. **Diese Welt ist voller Menschen, die Wut haben wie einst bei Sarrazin oder in Stuttgart. Voller Menschen, die ARD und ZDF am liebsten abschaffen möchten.** Und wenn man es mit der Wirklichkeit ohnehin nicht so genau nimmt, spielen auch Geschmacksgrenzen keine Rolle mehr. Eine Schlagzeile sprach letzte Woche allen Ernstes vom “UnGEZiefer” – das weckt in mir keine guten Erinnerungen.“

Herr Schönenborn beleidigt damit all jene, die sich in den vergangenen Jahren außerhalb der von der ARD zugelassenen Diskurs-Reservate politisch zu Wort gemeldet haben. Sie alle sind

nach Einschätzung des ARD-Mannes dumpfe „Wut“-Bürger, denen es nur um die Zerstörung von erworbenen Heiligtümern der BRD gehe.  
Auch ich fühle mich dadurch beleidigt und diskreditiert.

**Weiter Herr Schönenborn wörtlich:**

„Gehen wir die Thesen mal durch. Es gebe in diesem Land nichts, das vergleichbar sei mit der “Zwangsabgabe” für den Rundfunk. Aus der Kirche könne man austreten. Eine Wohnung könne man kündigen, nur eben nicht den Rundfunkbeitrag. **Wer so argumentiert, kündigt vor allem eines auf: jede Form von gesellschaftlicher Solidarität.** Eigentlich ist es bei uns nämlich gesellschaftlicher Konsens, daß wichtige Strukturen für das Zusammenleben gemeinschaftlich finanziert werden, und zwar egal, ob sie jeder persönlich nutzt oder nicht. Das beginnt beim **Wasseranschluß**, für den jeder, der irgendwo “wohnt”, eine “Zählergebühr” bezahlt, ohne auch nur einen Liter verbraucht zu haben. Das gilt für **Straßen**, deren Bau und Pflege über die Steuern jeder mit bezahlt, der kein Auto hat. Und es hört mit dem Sessel im **Konzertsaal** noch lange nicht auf, der jeden Abend solidarisch bezuschußt wird, selbst wenn das Konzert ausverkauft ist.“

**Nach Einschätzung des ARD-Mannes ist also jeder, der die GEZ kritisiert, ein Feind der Demokratie.** Denn es gibt nichts Höheres als die demokratische Solidarität, die nach Schönenborns Auffassung nicht darin besteht, daß der Staat Rahmenbedingungen schafft, in denen Solidarität nachhaltig möglich ist. Für Schönenborn zeichnet sich wahre Demokratie dadurch aus, daß alle Bürger gezwungen werden, die öffentlich-rechtlichen Sender zu finanzieren.

**Weiter Herr Schönenborn wörtlich:**

„**Der Rundfunkbeitrag paßt gut in dieses Land. Er ist genau genommen eine “Demokratie-Abgabe”.** Ein Beitrag für die Funktionsfähigkeit unseres Staatswesens und unserer Gesellschaft. Demokratie fußt auf der Urteils- und Entscheidungsfähigkeit ihrer Bürgerinnen und Bürger. Und die ist in einem 80-Millionen-Land nur mittelbar herzustellen, “medial”, durch Medien eben. Trotz der vielen guten Zeitungen und Zeitschriften und trotz des Internets geben die Deutschen immer noch zwei Drittel ihres täglichen Medien-Zeitbudgets für Radio und Fernsehen aus. Und weil man schwerlich ein kommerzielles Vollprogramm findet, das auch nur eine halbe Stunde pro Tag über Politik berichtet, **behaupte ich: Der öffentlich-rechtliche Rundfunk sichert das Funktionieren unserer Demokratie.**“

Bisher waren ich und die allgemein Rechtslehre der Auffassung, daß freie Wahlen, Gewaltenteilung, das Recht auf Meinungs- und Pressefreiheit und die Achtung der Menschenrechte die Grundlagen der Demokratie sind.

Herr Schönenborn behauptet allen Ernstes, daß das aufgeblähte, unkontrollierte, völlig intransparente, von Korruptionsskandalen zerfressene System der öffentlich-rechtlichen Sender die notwendige Bedingung zum Funktionieren der Demokratie in Deutschland ist. Jener Apparat, in dem kein Manager wirklich Verantwortung in dem Sinn trägt, daß er dafür sorgen muß, daß das Geld, das ausgegeben wird, auch durch Fleiß, Innovationskraft und unternehmerischen Mut auch verdient wird.

Jener „Staat im Staate“, über den der Medienkritiker Hans-Peter Siebenhaar in epischer Breite beschreiben kann, wie die politischen Machenschaften in den Hinterzimmern ablaufen.

Daß die Demokratie ausschließlich vom lebendigen Engagement vieler Einzelner und aktiver Gruppen sowie aus einer vielfältigen, vitalen Medienlandschaft lebt, kommt dem Mann vom Fernsehen nicht in den Sinn, weil er die wirkliche Welt nur aus der Ferne sieht.

Er hat keine Ahnung, daß die politische Willensbildung im 21. Jahrhundert schon längst die althergebrachte Bevormundung des staatlichen Fernsehens über Bord geworfen hat.

Trotz dieser Praxis hat jedenfalls Herr Schönenborn nicht verstanden, worum es den Kritikern an den Zwangsgebühren geht:

- Viele Deutsche wollen kein System, in dem sie gezwungen werden, für etwas zu zahlen, das sie ablehnen und demzufolge nicht nutzen.
- Sie behaupten, sich auch ohne Staatsfernsehen ausreichend bilden und informieren zu können.
- Sie machen von ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch.
- Sie engagieren sich politisch in einer Sache, in der sie anderer Meinung sind als Herr Schönenborn.

Herr Schönenborn lebt als Systemerhalter von diesem System. Die Kritiker leben nicht von diesem System, sondern wollen eine Veränderung – und brauchen diese nicht zu fürchten. Daher können sie frei und offen reden.

Die Möglichkeit eines solchen Konflikts sollte in einer Demokratie eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein. Mit seiner Arroganz, Überheblichkeit und Anmaßung und seinem Realitätsverlust leistet Herr Schönenborn jedoch keinen Beitrag zum politischen Streit.

Schlimmer sind die Arroganz und die Selbstgefälligkeit, mit welcher der ÖRF sich selbst bescheinigt, wie gut er funktioniert und wie wichtig er für die Demokratie ist.

Davon waren das ZK und das Politbüro der SED auch überzeugt. Bis ans Ende ihrer Tage.

Ich weiß nicht, was Herr Schönenborn studiert hat. Ein besonderes Studium kann es aber nicht gewesen sein. Andernfalls wüßte er was Demokratie ist und wie diese gestaltet wird.

Es ist erschreckend und widerwärtig, wenn man daran denkt, daß solche Leute wie Herr Schönenborn für die Gestaltung und für das Niveau des Programms verantwortlich sind.

In meinem Widerspruch vom 01.02.2104

**Anlage 7, Seite 6**

habe ich die folgende Feststellung getroffen.

„Ich stelle hiermit fest, daß, wenn Sie dem nicht widersprechen, durch diese Beleidigungen, Verhöhnungen, Lächerlichmachung und Unterstellungen der Verdacht einer Straftat im Sinne des Strafgesetzbuches § 185 ff. besteht.

Darüber hinaus verletzen Sie damit meine Würde gem. GG Artikel 1 und schränken die Meinungsfreiheit gem. Artikel 5 ein.

Ich stelle weiterhin fest, daß Sie sich damit an der Beseitigung der demokratischen Grundordnung Artikel 20, Absatz 4 des Grundgesetzes beteiligen.

Sollten Sie dazu eine andere Auffassung besitzen, dann bitte ich Sie, das mir umgehend mitzuteilen und zu begründen.

Sollte ich bis zum 08.03.2014 keinen Einwand erhalten, dann gehe ich davon aus, daß Sie mir zustimmen und ich werde gegen Sie einen Strafantrag stellen.“

### **Antrag Nr. 13**

- Das Gericht möge feststellen daß, dem nicht widersprochen wurde und durch diese Beleidigungen, Verhöhnungen, Lächerlichmachung und Unterstellungen der Verdacht einer Straftat im Sinne des Strafgesetzbuches § 185 ff. besteht.
- Darüber hinaus verletzt der ÖRF damit meine Würde gem. GG Artikel 1 und schränkt die Meinungsfreiheit gem. Artikel 5 ein.
- Es möge weiter feststellen daß sich der ÖRF damit an der Beseitigung der demokratischen Grundordnung Artikel 20, Absatz 4 des Grundgesetzes beteiligt.

Ich kann nicht demokratisch mitwirken, wenn das ÖRF regelmäßig Lügen, einseitige Darstellungen, manipulierte Darstellungen sendet.  
Siehe dazu die gesonderten Beispiele zu den Falschmeldungen und der Verletzung der journalistischen Ethik, auch in der Anlage 10.

### **Gesellschaftliche Solidarität**

Was versteht Herr Schönenborn darunter?  
Welche Gruppen beleidigt er nun hiermit?

Dazu schreibt der GEZ-Kritiker Rene Ketterer Kleinsteuber, der im Internet eine Protest-Plattform gegen die Zwangsgebühr betreibt:

„Solidarität ist das Schlagwort – ein schönes Wort.

Aber was bedeutet Solidarität in diesem Zusammenhang?

Solidarisch mit wem?

Ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk im Jahr 2013 wirklich wichtig für das Zusammenleben?  
Und wenn ja, so wichtig, daß man sich gleich 23 Fernseh- und 77 Radioprogramme für fast 8 Milliarden EUR im Jahr leisten muß?

### **Hier bedeutet der Begriff der Solidarität etwas anderes:**

Ein Intendant bekommt ein Grundgehalt von 240.000 bis 330.000 Euro im Jahr, weitaus mehr als unsere Bundeskanzlerin und das aus Zwangsbeiträgen.

### **Und wer zahlt diese Beiträge?**

Zum Beispiel die alleinerziehende Frisöse, die 200 Stunden im Monat auf den Füßen steht, um gerade einmal 700 Euro für ihren Unterhalt nach Hause zu bringen. Sie muß gleich 17,98 Euro Rundfunkbeitrag bezahlen, was 2,5% ihres Einkommens beträgt (bei einem Intendanten entspricht das etwa 0,07 % seines Gehaltes). Sie muß also einen den 15fachen prozentualen Anteils eines Herrn Schönenborn bezahlen.

Damit verhöhnt Herr Schönenborn all diejenigen, welche ein niedriges Einkommen besitzen  
Ist das die vielzitierte Solidarität?

Herr Schönenborn und damit die ÖRF beleidigen mich mit dieser Aussage und setzen mich in meiner Würde herab.

Während Herr Schönenborn lediglich (etwa) 0,07 % seines Einkommens als "Demokratieabgabe" bezahlt, muß ich das 15fache (etwa 1 %) bezahlen.

Die Demokratieabgabe des Herr Schöneborn erinnert mich an den Ablaßhandel des Herrn Tetzl. Martin Luther sah sich dadurch veranlaßt an die Schloßkirche von Wittenberg sein 95



Thesen anzuschlagen. Das führte schließlich zur Reformation als eine Form der frühbürgerlichen Revolution.

Hat Herr Schönenborn vorsätzlich den Volkszorn hervorrufen wollen?

Eins haben aber alle Demokratien gemeinsam: Sie beruhen auf eine objektive, wahrheitsgemäße und umfassende Information. Das ist aber leider in den öffentlich-rechtlichen Medien nicht der Fall. Dazu mehr im Punkt 7.

## 2.5

### Soziale Gerechtigkeit

Da der Rundfunkstaatsvertrag keine Befreiung wegen geringen Einkommens vorsieht, verstößt es gegen das Sozialstaatsprinzip der Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 28 Abs. 1 Satz 1.

Nach der Umstellung auf den geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag kann jemand mit einem Arbeits-Einkommen, das unter dem Existenzminimum liegt, nicht mehr der Zahlungspflicht entkommen. Auch nicht dadurch, daß er auf Medien ganz verzichtet. Selbst dann, wenn das Arbeitseinkommen knapp über dem Existenzminimum liegt, wäre der Erwerb selbst gewählter Medien (z.B. Presse oder Musik) nicht mehr mit dem vorhandenen Medienbudget möglich, wenn der Rundfunkbeitrag zwangsweise zu entrichten ist und diesen Etat bis zum letzten Cent auffrißt.

Befreit werden kann nur noch, wer ganz bestimmte staatliche Leistungen erhält. Studenten ohne BAFöG oder Selbständige ohne Einkommen könnten sich dann nur noch auf die sog. Härtefallregelung des § 4 Abs. 6 RBStV berufen. Eine entsprechende „Härtefallregelung“ im damaligen Rundfunkgebührenstaatsvertrag (§ 6 Abs. 3 RfGebStV) war aber bereits eine Farce, weil ...

#### **(Zitat):**

*"... sich die GEZ weigert, die Bestimmungen des Absatzes 3 tatsächlich anzuerkennen und dafür konkrete Einzelfallprüfungen vorzunehmen.*

*In Nordrhein-Westfalen ist nur ein einziger Fall bekannt, der von der GEZ als Härtefall primär anerkannt wurde.",* so die Abgeordnete Inge Howe, MdL Nordrhein-Westfalen, bei einer Anhörung im brandenburgischen Landtag am 9.11.06. Also ein Mal innerhalb von eineinhalb Jahren im größten deutschen Bundesland!

Ein Kommentar von Doris Gabel vom Hessischen Rundfunk (HR), Eckhard Ohliger von der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) und Klaus Siekmann vom Norddeutschen Rundfunk (NDR), der im Internet auf der Seite der Kieler Staatskanzlei nachlesbar war, machte klar, was gemeint war. Auszug:

*"Die Behauptung und gegebenenfalls der Nachweis, nicht über genügend finanzielle Mittel zu verfügen, ist nicht allein ausreichend, um einen besonderen Härtefall zu begründen."*

- Im Beck'schen „Kommentar zum Rundfunkrecht“ schreiben Andreas Gall vom BR und Klaus Siekmann vom NDR sinngemäß gleiches nur sehr viel ausführlicher (nachzulesen: Beck'scher Kommentar Rundfunkrecht, 2008 zu § 6 RfGebStV, Rn 50 ff).

Dieses umfangreiche, und von vielen Gerichten genutzte Kommentarstandardwerk ist bekanntlich fest in den Händen von GEZ-Juristen, die eine für sie genehme Auslegung in die Paragraphen hineininterpretieren und auf diese Weise auch die Rechtsprechung der Gerichte entsprechend lenken - was wiederum in die nächste Kommentar-Auflage einfließen kann.

Die Behauptung des ÖRF, daß es sozial gerecht sei, wenn „*jedermann gleichermaßen hinzugezogen*“ wird, stimmt in dieser Weise zumindest nicht, wie die Lasten des Rundfunkbeitrags verteilt werden: Der Mittellose ohne Rundfunkgeräte zahlt nämlich die exakt gleiche Summe wie der Multimillionär, der in seiner 40-Zimmer-Villa in jedem Raum ein Multimediacentrum betreibt. Dieses Prinzip ist so, wie wenn alle Bürger gleichermaßen 1.000 Euro Steuer im Monat zahlen müßten. So ein Prinzip hat überhaupt gar nichts mit dem Sozialstaatsprinzip zu tun! Es ist beleidigend, solche Argumente lesen zu müssen, zumal auch die Juristen des Beklagte genau wissen, was das Sozialstaatsprinzip bedeutet und wie wichtig es für unser demokratisches System ist.

### **3.** **Sprachliche Verständlichkeit und zweifelhaftes Allgemeinwissen der Sendeinhalte**

Es steht hier die Frage, wer überhaupt die Zielgruppe der Sendungen sein soll. Ich betrachte mich jedenfalls nicht als Ihre Zielgruppe, meine Interessen sind schon deutlich anspruchsvoller und vollkommen anders gelagert.

Es besteht der dringende Eindruck, daß Sie sowohl die Hochschulabsolventen, den international anerkannten und beachteten Forscher, die Wissenschaftler und Kunstschaffenden gemeinsam mit den Analphabeten, den Studienabbrechern, den Kriminellen, den Kulturverweigerer als Zielgruppe vereinen.

Das bedeutet eine Gleichmacherei der Menschen wie es in der DDR üblich gewesen ist, aber zum Schluß nicht aufgegangen ist. Auch daran ist das System der DDR zusammengebrochen.

Nach Hegel ist der Widerspruch zwischen Masse und Individuum eine Triebkraft einer jeglicher gesellschaftlicher Entwicklung.

Gleichmacherei ist ein kommunistisches Prinzip. Beispiele dafür sind Pol Pot, Stalin, Mao Tse tung und andere Diktatoren.

Auch an der Gleichmacherei sind diese Systeme zusammen gebrochen.

Der ÖRF ist eigentlich ein zeitgemäßes Prokustesbett; wer nicht hineinpaßt, wird passen zurechtgestutzt.

Solche Sendungen wie zum Beispiel

- Tiere im Tierheim
- Tierärzte und Tierpflege im Zoo
- Arztserien
- Kochsendungen
- Stundenlange Sportübertragungen
- unendliche Serien im Niveau von Arzt am Wörthersee
- Gesprächsrunden in denen alle durcheinander labern, ohne etwas konkretes zu sagen

interessieren mich nicht. Ich fühle mich damit völlig unterfordert und beleidigt.

Diese Beispiele können unbegrenzt fortgesetzt werden.

Ich gehöre also nicht der Zielgruppe an.

Auch die folgenden Beispiele zeigen, daß ich schon sprachlich und vom geforderten niedrigen Wissensniveau nicht Ihrer Zielgruppe angehören kann und will.

Durch diese sprachlichen Unverständlichkeiten schließen Sie mich als Zuschauer aus.

Ich möchte auch nicht auf dieses billige Niveau heruntergezogen werden, wie es Gustav Le Bon in seinem Werk „Die Psychologie der Massen“ dargestellt hat.

Die folgenden Fragen zum Verständnis habe ich in meinem Widerspruch an den ÖRF gesendet und um Antwort gebeten:

**Anlage 7, Seite 8**

- ARD 08.01.2014 nachmittags Was sind „patriots-Raketen“?  
ARD 02.01.2014 Moma was sind „boigrubbl“ und „ofendönst“?  
MDR 02.01.2014 Hier ab vier Was sind „spinningtäter“?  
ARD 02.01.2014 Moma Was sind „boigrubbel“?  
ARD jeden Sonnabend Was heißt „check eins“?  
ARD 08.01.2014 nachmittag Ein belangloser Fußballer habe sich geautet oder auting. Was heißt das?  
3SAT0 9.01.2014 20.15 Die Macht der Zuschauer“  
▪ Was heißt Pennelteilnehmer?  
▪ Was heißt audiomädsching?  
▪ Was heißt pennel?  
▪ Was heißt tettobocho?

Ich kann diese Beispiele nur so wiedergeben, wie ich diese akustisch verstanden habe. Welche Sprache ist das?

ARD 12.01.2014 Sendung „Tigerentenclub

Gehören die folgenden Fragen zum Grundwissen oder zur Allgemeinbildung?

- Was ist ein Frisurentrend? One-tone, two-tone oder three-tone
- Was ist eine bombend? District2, District3 oder Disdriect4
- Was ist ATV? Ein Geländefahrzeug, ein Flachbildwerfer oder eine Spielkonsole?

In meinem Widerspruch vom 01.02.1024

**Anlage 7, Seite 9**

habe ich die folgende Feststellung getroffen:

„Ich stelle fest, daß ich aus dieser Programmauswahl heraus und infolge der sprachlichen Unverständlichkeiten (Ich kann keine Sendung betrachten, welche ich sprachlich nicht verstehe.) nicht Ihre Zielgruppe für den Empfang der Sendungen bin und ich demnach folgerichtig Ihre Sendungen/„Leistungen“ nicht in Anspruch nehme.

Sollten Sie dazu eine andere Auffassung besitzen, dann bitte ich Sie, das mir umgehend mitzuteilen und zu begründen.

Sollte ich bis zum 08.03.2014 keinen Einwand erhalten, dann gehe ich davon aus, daß Sie mir zustimmen.

**Antrag Nr. 14**

Das Gericht möge feststelle, daß der ÖRF mir stillschweigend zugestimmt hat.

**Antrag Nr. 15**

Das Gericht möge die ÖRF auffordern, mir die Begriffe zu erklären und zwar schriftlich

Guido Knopp scheint eine gute Bildung zu besitzen, weiß aber leider nicht, daß Historie nicht mit einem „y“ sondern mit „ie“ am Ende geschrieben wird. Er kann seine Sendungen auch ganz einfach „Geschichte“ nennen.

Hat das ÖRF ihn schon einmal nahegelegt einen Deutschlehrgang zu besuchen?

Hilfsverben werden zunehmend häufiger verwendet. Der Name sagt es, es sind Verben, welche man einsetzt, wenn der eigene Wortschatz nicht ausreicht um eine Sache klar und verständlich zu beschreiben.

Das trifft oft in den Sendungen des ÖRF zu. Es werden verstärkt Hilfsverben wie zum Beispiel „machen“ verwendet. Weitere Beispiele kann ich noch hinzufügen.

Die sprachliche Verpöbelung kann aber nur derjenige bemerken, welcher über diesem Niveau steht. Ich nehme das für mich in Anspruch, und lehne auch deshalb das ÖRF ab.

Ich kann also meinen Enkelkindern nur abraten, sich diese sprachlich niveaulosen Sendungen anzusehen. Auch sie scheiden damit als Zielgruppe aus.

Diese Beispiele sprachlicher Unverständlichkeiten können beliebig fortgesetzt werden. Ich behalte mir vor diese Aufzählungen fortzusetzen.

Bisher habe ich trotz mehrfacher Anfragen keine Antwort darauf erhalten.

Das ist ein Form der Unfähigkeit oder der Arroganz der Macht bei dem ÖRF.

### **Antrag Nr. 16**

Das Gericht soll feststellen,

daß ich aus dieser Programmauswahl heraus und infolge der sprachlichen Unverständlichkeiten (Ich kann keine Sendung betrachten, welche ich sprachlich nicht verstehe.) nicht Ihre Zielgruppe für den Empfang der Sendungen bin und ich demnach folgerichtig Ihre Sendungen/„Leistungen“ nicht in Anspruch nehme.

### **Falschheiten/Lügen.**

MDR 10.12.2013 LexiTV gegen 6.20 Uhr

Es wurde gesagt, daß der Weihnachtsmann vor 80 Jahren in Amerika in Zusammenhang mit der Werbung für Coca-Cola erfunden wurde.

Das ist falsch. Vor zwei Jahren habe ich das bereits mitgeteilt. Man hielt es nicht für notwendig mir darauf zu antworten oder das richtig zu stellen.

In meinem Widerspruch vom 01.02.2014,

**Anlage 7, Seite 10**

habe ich die folgende Feststellung getroffen:

„Ich stelle hiermit fest, daß durch dieses niedrige Niveau mir gegenüber eine Verletzung des Grundgesetzes Artikel 1, Absatz 1 vorliegt. Sie verletzen mich in meiner Würde, indem Sie mir eine Sprache und ein Vokabular aufzwingen, welche nicht meiner Bildung und Lebenserfahrungen entspricht.

Sie unterstellen mir ein Bildungsniveau, ein Unterhaltungsbedürfnis sowie ein Wissensbedürfnis auf niedrigstem Niveau.

Ich stelle weiterhin fest, daß Sie sich damit an der Beseitigung der demokratischen Grundordnung Artikel 20, Absatz 4 des Grundgesetzes beteiligen.

Zugleich verstoßen Sie damit gegen RfStV § 2a (Würde des Menschen)

Sollten Sie dazu eine andere Auffassung besitzen, dann bitte ich Sie, das mir umgehend mitzuteilen und zu begründen.

Sollte ich bis zum 08.02.2014 keinen Einwand erhalten, dann gehe ich davon aus, daß Sie mir zustimmen und ich werde gegen Sie einen Strafantrag stellen.

### **Antrag Nr. 17**

Das Gericht soll feststellen, daß durch dieses niedrige Niveau mir gegenüber eine Verletzung des Grundgesetzes Artikel 1, Absatz 1 vorliegt. Die ÖRF verletzen mich in meiner Würde, indem Sie mir eine Sprache und ein Vokabular aufzwingen, welche nicht meiner Bildung und Lebenserfahrungen entspricht.

Sie unterstellen mir ein Bildungsniveau, ein Unterhaltungsbedürfnis sowie ein Wissensbedürfnis auf niedrigstem Niveau.

### **Das Gericht soll weiterhin feststellen**

daß der ÖRF sich damit an der Beseitigung der demokratischen Grundordnung Artikel 20, Absatz 4 des Grundgesetzes beteiligen.

Zugleich verstößt er damit gegen RfStV § 2a (Würde des Menschen).

## **4. Gesetzgebung und Bundesverfassungsgericht**

### **Hierzu die wichtigsten Stationen der Gesetzgebung zum Staatsvertrag:**

1.

Infolge der allgemeinen Verringerung der Einkommen der Bürger (Arbeitslosigkeit, Hartz 4, Sozialfälle, Überalterung) drohten die Einnahmen der GEZ zurückzugehen.

Es bestand damit die große Gefahr, daß die völlig überzogenen und nicht am Leistungsprinzip orientierten Gehälter der Intendanten und Redakteure nicht mehr gesichert waren.

2.

Die ARD gab deshalb an Herrn Paul Kirchhof einen Auftrag, eine Expertise zu erstellen, wie man den Bürgern noch mehr Geld abnehmen kann. Es ist nicht bekannt, wieviel Geld Paul Kirchhof für diese Expertise erhalten hat. Auf alle Fälle haben es die Rundfunkteilnehmer bezahlt.

Sicherlich spielte eine Rolle bei der Auswahl von Paul Kirchhof als Expertisenschreiber, daß dieser einen jüngeren Bruder hat, der den Intendanten und Justitiaren später noch überaus hilfreich sein könnte.

3.

Diese Expertise wird nahezu 1:1 von der politischen Kaste übernommen und in ein rechtliches Gesetzeswerk gegossen und verabschiedet.

4.

Bei Klagen vor dem höchsten deutschen Gericht springt der jüngere Bruder des Expertisenschreibers Paul Kirchhof, nämlich der Vorsitzende Richter des 1. Senates des Bundesverfassungsgerichtes, Ferdinand Kirchhof, für seinen älteren Bruder und dessen Auftraggeber in die Bresche und schmettert alle eingehenden Verfassungsklagen munter ab. Damit ist die Familienehre der Kirchhofs wieder hergestellt und die Auftraggeber von Bruder Paul haben ihr Geld gut angelegt.

## **Das Bundesverfassungsgericht**

Ich setze die Aufgaben und Kompetenzen des Bundesverfassungsgerichtes als bekannt voraus.

Das Bundesverfassungsgericht trägt viele Merkmale eines Organes oder einer nachgeordneten Einrichtung des Bundestages, des Bundesrates und der Bundesregierung in sich.

Das wird daran sichtbar, daß die Richter von denen gewählt werden, deren Entscheidungen eigentlich von diesem kontrolliert werden sollen.

Das ist etwas so, als hätte sich Al Capone seinen eigenen Justizminister gehalten.

Die Richter werden zur Hälfte vom Wahlausschuß des Deutschen Bundestags und zur anderen Hälfte vom Bundesrat gewählt.

Während im Bundesrat eine direkte Wahl mit Zweidrittelmehrheit stattfindet, wählt im Bundestag ein Wahlausschuß aus zwölf Abgeordneten. Der Wahlausschuß wird wiederum aus den Fraktionen heraus bestimmt.

Bei der Auswahl der Richter spielt auch das Wahlergebnis bzw. die Stärke der einzelnen Fraktionen/Parteien im Bundestag eine entscheidend Rolle.

Die Richter werden also nach einem Parteienverhältnis gewählt (Da soll es keine Befangenheit geben, wenn diese durch ein Gremium in einen hochbezahlten Posten gehoben werde?).

Schon aus diesem Grund müßte die Bundesverfassungsrichter wegen Befangenheit abgelehnt werden.

Es ist auch noch umstritten, ob nicht das Plenum des Bundestages für die Wahl zuständig sein sollte.

Auch in diesem Fall würde der Vorwurf der Befangenheit greifen.

Die Wahl der Bundesverfassungsrichter durch den Wahlausschuß ist umstritten. Die Richter aber erklärten selbst (natürlich selbstlos zu ihren Gunsten zu dem Vorwurf der Befangenheit), daß dieses verfassungsgemäß sei. Das kommt einer Selbsterhebung in den Gottesstand gleich.

Ein weiterer Kritikpunkt ist die Wahl der Richter durch Politiker nach Absprache zwischen den politischen Fraktionen/Parteien, insbesondere die rotationsmäßige Benennung.

Auch wenn die Richter meist Mitglieder einer Partei sind, läßt sich doch bei ihren Entscheidungen angeblich kein parteien- oder interessengerichtetes Verhalten feststellen. Gleichwohl wurde der geplante Wechsel des von 1999 bis 2011 als saarländischer Ministerpräsident amtierenden Peter Müller an das Bundesverfassungsgericht vom Verfassungsrechtler Hans Herbert von Arnim als „weiterer Schritt in den Parteienstaat“ kritisiert.

Die mangelnden Transparenz beim Wahlverfahren der Richter wird kritisiert. Außerdem wurde bisher noch niemand aus den neuen Bundesländern an das Bundesverfassungsgericht berufen.

### **Siehe dazu:**

*Lammert für Änderung der Wahl der Verfassungsrichter.* Meldung auf FAZ.NET vom 14. Juli 2012, abgerufen am 14. Juli 2012.

Gabriela M. Sieck, Carmen Sinnukrot: *Die Wahl von Richtern des Bundesverfassungsgerichts*. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, 2006 (PDF; 91 kB), abgerufen am 14. Juli 2012.

### **Antrag Nr. 18**

Aus den genannten Gründen sind alle Entscheidungen und Urteile, welche Bezüge auf das Bundesverfassungsgericht nehmen grundsätzlich abzulehnen und zu verwerfen

#### **Zum Gutachten allgemein:**

In Gerichtsverfahren sind Parteigutachten bei der Beweismittelwürdigung grundsätzlich zu berücksichtigen.

Im deutschen Prozeßrecht ist der Sachverständige mit seinem oder einem Gutachten ein wichtiges Beweismittel.

Das bedeutet auch, daß das Gericht nicht einfach einem Sachverständigen, in diesem Fall Paul Kirchhof, folgen darf, wenn ein widersprechendes oder anderslautendes Gutachten als Beweismittel vorgelegt wird.

Es sind gegenwärtig unter anderem die folgenden Gutachten bekannt.

- Deutsches Steuerzahlerinstitut  
Der Öffentlich Rechtliche Rundfunk in Deutschland
- Prof. Dr. jur. Christoph Degenhart  
Verfassungsfragen eines Rundfunkbeitrages
- Prof. Dr. jur. Thomas Koblenzer und Carina Günther  
Qualifizierung des neuen Rundfunk Beitrages
- Prof. Dr. Frank Rechner /Ana Terschüren  
Die Reform der Rundfunkfinanzierung in Deutschland in Medienrechtliche Schriften

In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, des Bayrischen Verfassungsgerichtes des Verfassungsgerichtshofes von Nordrhein-Westfalen ist nicht zu erkennen, daß die obersten Gerichte sich mit diesen Gutachten inhaltlich auseinandergesetzt haben.

Sie wurden ignoriert.

Das sind grundsätzlich Verfahrensfehler und Verstöße gegen die Prozeßordnung.

Es wird also überhaupt nicht begründet, warum die Aussagen der anderen Gutachten verworfen werden.

Das sind Rechtsverstöße und ich behalte mir Strafantrag wegen Rechtsbeugung und Abschaffung der demokratischen Rechtsordnung vor.

Es ist noch schlimmer, denn die Gerichte haben sich gegenseitig die Begründungen der Urteile abgeschrieben

Ich verweise auf oben angeführten Aussagen zur Befangenheit und Interessenkonflikten.

### **Antrag Nr. 19**

Das Gericht möge feststellen, daß der genannte Sachverhalt einen Rechtsverstoß im Sinne der Prozeßordnung und des Strafgesetzbuches darstellt.

Die vom Bundesverfassungsgericht bestätigte „Expertise“ des Herrn Paul Kirchhof ist wegen Befangenheit des Bundesverfassungsgerichtes abzulehnen.

## 5. Grundversorgung

Der Begriff Grundversorgung kann beliebig gedehnt und gedeutet werden.

In diesem Fall bezieht sich das Bundesverfassungsgericht auf das 4. Rundfunk-Urteil vom 4. November 1986. (*Fundstelle: BVerfGE 73,118-Niedersachsen.*). Zusammen mit dem 3. Rundfunk-Urteil (BVerfGE 57, 295 1981) bildet das Urteil die Basis für das duale Rundfunksystem.

Die Grundversorgung war aber damals völlig anders zu bewerten.

Damals bestand das Rundfunkwesen im Wesentlichen aus den wenigen öffentlichen Sendern. Die privaten Sender sind wesentlich später entstanden (RTL 1987, RTL II 1993, Kabel 1 1992, PRO 7 1989, VOX 1993, n TV 1992 und N 24 1992)

Daraus ergibt sich eindeutig, daß damals die Grundversorgung anders strukturiert sein mußte, als sie es heute bei der Vielzahl der Sendeanstalten sein muß.

Dieser Umstand wird durch das Bundesverfassungsgericht und durch den Gesetzgeber leider nicht berücksichtigt.

Nichts ändern, alles beim Alten lassen, so soll es bleiben- das ist die Losung.

In Anbetracht der völlig veränderten und erweiterten Rundfunklandschaft ist es zwingend erforderlich den Begriff Grundversorgung neu zu bestimmen. Schließlich übernehmen die privaten Sender den Anteil der Sportinformationen, der Unterhaltung und anderes.

Aber hier tritt der Staat gegenüber den privaten Sendeanstalten in Konkurrenz. Das ist eine Verzerrung der Marktwirtschaft.

### **Antrag Nr. 20**

Das Gericht möge den ÖRF Aufforderung, zu erklären ob überhaupt derart viele Sendeanstalten notwendig sind, bis dahin, daß für jedes Thema ein eigener Sender installiert wird?

Hier liegen große Möglichkeiten der Einsparungen und damit der Gebührensenkung. Natürlich würden damit auch überzahlte, nicht leistungsorientierte Posten wegfallen. Das ist nun einmal so in der Marktwirtschaft.

Auch die überhöhten, beinahe sittenwidrigen, Gagen und Gehälter, die das ÖRF seinen Mitarbeitern und Fernseh-„Stars“ gönnt, sind mit dem Sozialstaatsprinzip unvereinbar, wenn auf der anderen Seite Menschen, denen Sie ihr Geld wegnehmen, unter dem Existenzminimum leben müssen.

## 6. Falschmeldungen „unvollständige“ Meldungen und Lügen

Wenn sich das ÖRF anmaßt, von mir Geld gem. RfBStV zu fordern, verlange ich im Gegenzug Ihnen, daß es derartige Ausfälle, die mich persönlich beleidigende Äußerungen sowie Falschdarstellungen künftig unterläßt. Sie haben Ihre eigenen Pflichten aus dem RfStV endlich ernst zu nehmen!



An einen Vertrag müssen sich nämlich alle Vertragspartner halten und nicht nur die Schwächeren, die man leicht mit Zwangsvollstreckungsandrohungen oder Ordnungswidrigkeitsverfahren unter Druck setzen kann.

Erfüllen Sie erst Ihre Pflichten gemäß des Ehrenkodexes für Journalisten und des Rundfunkstaatsvertrages, Sie werden bezahlt, also liegen bei Ihnen die höheren Pflichten. Erst dann spreche ich Ihnen das Recht zu, andere an ihre Pflichten zu erinnern.

**Mit diesen Pflichtverletzungen verstoßen Sie insbesondere gegen:**

RfStV § 2a (Programmgrundsätze, Würde des Menschen)

RfStV § 10 (Beachtung journalistischer Grundsätze)

RfStV § 25

**Beispiel 1.**

Im November 2012 wurden in Syrien Raketen abgeschossen. Die Meldungen des ÖRF lauteten etwa wie folgt:

Es wurden von Syrien aus Raketen abgeschossen

Die Raketen wurden auf die Türkei geschossen

Die Raketen wurden auf Syrien geschossen

Die syrische Armee hat die Raketen geschossen

Die Syrischen Aktivisten haben die Raketen geschossen

Es waren Raketen unbekannter Herkunft

Diese Raketen gibt es nur in NATO-Beständen

Diese Meldungen wurden tagelang von früh bis abends vorgeleiert. Dabei wurde oft nur in der Möglichkeitsform gesprochen.

Am 13. Dezember hat der Bundestag beschlossen in der Türkei Raketen zu stationieren. Diese Meldung wurde nur einmal gesendet und dann ließ man das in Vergessenheit geraten.

**Beispiel 2:**

Zwei Wochen lang konnte man sich im Dezember 2012 in den gleichgeschalteten Medien, insbesondere in der Tagesschau und in den Nachrichten von ARD, den Meldungen über die Massenvergewaltigung einer Inderin nicht entziehen.

Die Vergewaltigung einer Frau ist immer etwas Schlimmes, aber bei einigen Völkern leider auch Bestandteil deren Kultur. Ich bin gegen eine derartige Unkultur.

Die Strafen dafür können nicht hoch genug sein. In vielen Ländern gibt es dafür die Todesstrafe, außer in Deutschland. Hier wird unter Berücksichtigung der Kindheit, des Milieus, der Minderjährigkeit, der Strafunmündigkeit, des kulturellen Hintergrundes eine milde Strafe oder gar ein Freispruch ausgesprochen.

Hier ist die Meldung aus der Tagesschau, wie sie uns als Gegenleistung für die Zwangsgebühren seit 2 Wochen vorgesetzt wird.

<http://www.tagesschau.de/ausland/indien-demonstrationen114.html>

Der Sack Reis, der in China umkippt ist für uns wesentlich wichtiger und interessanter, als der Schmutz vor der eigenen Tür.

Die Vergewaltigung eines Mädchens in Worms durch drei Türken, ist demzufolge nicht nennenswert.

Im Norden Syrien bzw. in den von den „Aktivisten“ „befreiten“ Gebieten wurden, wahrscheinlich durch die Aktivisten, 37.000 Frauen und Mädchen vergewaltigt.

Das war keine Meldung in unseren Medien wert.

**Beispiel 3:**

In Anatolien werden Christen ermordet, christliche Kirchen werden angebrannt oder zerstört und der Erzbischof von Iskenderun wurde öffentlich geköpft.

Das war im Jahre 2013 ebenfalls keine Meldung wert.

Die Christenverfolgung und Ermordung in afrikanischen und anderen Länder ist für unsere Medien auch nicht nennenswert.

**Beispiel 4:**

Die demokratisch gewählten Regierungschefs/Präsidenten von Libyen, Syrien oder Ukraine wurden und werden als Machthaber titulierte.

Das ist eine Beleidigung von Personen des öffentlichen Lebens.

Was wäre wenn im Ausland einer Frau Merkel als Machthaberin benennt?

Die Aufständigen oder Rebellen, welche gegen die ordentlich gewählte Regierung und gegen den Regierungspräsidenten rebellieren werden bei Ihnen „Aktivisten“, „Bürgerrechtler“ oder „Freiheitskämpfer“ genannt.

**Beispiel 5:**

Seit Monaten laufen die Verhandlungen zwischen der EU und den USA sowie zwischen der BRD und den USA für eine Freihandelsunion.

Mit Canada wurde bereits ein Freihandelsabkommen abgeschlossen.

Warum wird das uns bis zum Sommer 2014 verschwiegen?

Hat man etwas zu verbergen?

**Beispiel 6:**

Die Hetze gegen die Regierung in der Ukraine, die einseitige Darstellung der Ereignisse und die Unterlassung von wichtigen Informationen widern mich an.

Warum wird dem Oppositionellen Klitschko eine Darstellung in ARD (am 03.02.14) eingeräumt aber den demokratisch gewählten Regierungschef läßt man nicht zu Wort kommen?

**Beispiel 7:**

Die Meldungen des ÖRF haben mit einer objektiven und vollständigen Berichterstattung nichts gemeinsam.

Das ist aber nicht so schlimm, denn wir haben derartiges schon in der DDR kennengelernt.

Solche Beifügungen wie zum Beispiel

mutmaßliche

nicht bestätigte Meldungen

unbestätigte Quellen

wahrscheinlich

und andere Formen der Möglichkeitsform

sind bei den ÖRF die Regel.

Alle Beispiel kann ich mit den konkreten Quellenangaben, unter anderem aus Zeitungen und Zeitschriften, belegen.

**Frage 6:**

Blieben den ÖRF diese Quellen verschlossen?

Will er nicht?- darf er nichtß

Oder was ist da noch, was ich nicht wissen darf?

Auf Grund der genannten Beispiele bin ich gezwungen mich in anderen Quellen zu informieren. Das ist natürlich mit Geldausgaben verbunden, so daß ich für Ihre falschen, belanglosen Information und billigen Sendung kein Geld mehr übrig habe.

**Antrag Nr. 21**

**Das Gericht soll das ÖFR auffordern seine vertraglichen bzw. die nach den Staatsvertrag erteilten Pflichten und Verpflichtungen vollständig erfüllen.**

Erst danach kann ein neuer rechtssicherer Bescheid zugestellt werden.

Bis dahin sind alle Sanktionen mir gegenüber auszusetzen.

**Verstöße gegen den Rundfunkstaatsvertrag**

Ich hatte bereits in meinem Widerspruch darauf hingewiesen, daß der öffentlich-rechtliche Rundfunk in mehreren Fällen gegen den Rundfunkstaatsvertrag verstößt und entsprechende Beispiele angeführt.

**Anlage 7, Punkt 7, Seite 13**

Aus diesen Beispielen geht hervor, daß von ARD und ZDF u.a. sowohl Tatsachen auf den Kopf gestellt werden, Kommentare und Meinungen nicht von der Berichterstattung getrennt werden, religiöse Überzeugungen in beleidigender Art und Weise lächerlich gemacht werden, Beiträge gesendet werden, die dem Zusammenhalt der Bevölkerung diametral entgegenstehen und dazu beitragen, daß bestimmte Bevölkerungsgruppen von anderen verachtet werden.

**7.****Schlußbemerkungen**

Aufgrund der dargestellten Situation bin ich gezwungen, um mir eine umfassende eigene Meinung zu den politischen, wirtschaftliche und geschichtliche Ereignissen bilden zu können, um also mein Recht der freien unabhängigen Meinungsbildung nach dem Grundgesetz Gebrauch zu nutzen, mein Geld für andere Medien auszugeben. So zum Beispiel für Zeitungen und Zeitschriften.

Ich habe damit, aufgrund meines Einkommens/Rente kein Geld mehr übrig, um das Zwangssystem und ihre überhöhten nicht leistungsorientierten Gehältern zu finanzieren.

Ein kurzer Blick auf den Zeitschriftenmarkt, der zum Glück noch nicht von einem Monopolisten, wie Ihnen, verseucht ist, gibt Aufschluß, wie vielfältig Fernsehen sein könnte, wenn sich das Spiel der Kräfte entfaltet: Allein zu den Themen „Foto“ oder „Computer“ gibt es schier unendlich viele verschiedene Leseangebote, die wöchentlich oder monatlich neu und frisch aktualisiert herausgegeben werden. Die sonstigen Angebote reichen von

Modelleisenbahn- über Pferde-, Esoterik- und Wissenschaftsthemen bis hin zu diversen Mode- und Sportmagazinen - und nicht zuletzt natürlich zu politisch unterschiedlich ausgerichteten Nachrichtenmagazinen oder bunten Boulevardzeugnissen. - Beim Fernsehen herrscht dagegen Ödness: nicht enden wollende Kochshows, Musikantenstadl, Wettendass und Fußball. Dazwischen mitunter kurze Nachrichten ohne jede Themenbreite und ohne Informationstiefe. Die Monopolisierung, Gleichschaltung und Verdummung im Rundfunkbereich ist besorgniserregend!

**Ich weigere mich ein System zu bezahlen,**

- welche mich in meiner Würde nach dem GG verletzt,
- welches mich beleidigt,
- welches mich falsch informiert,
- welches mich desinformiert,
- welches ich ablehne, weil es mich anwidert.

**Sollten Sie mich tatsächlich erfolgreich zwingen können, den von Ihnen geforderten Betrag an Sie zu bezahlen, könnte ich mir kein anderes Medium mehr leisten und könnte ein zentrales Grundrecht nicht in Anspruch nehmen! Sie würden mir damit die Möglichkeit einer freien Meinungsbildung nach dem Grundgesetz nehmen.**

Wenn ich bezahlen und ansehen soll, dann will ich auch Anspruch auf die Gestaltung und die Auswahl des Programmes besitzen.

Sichern Sie das bitte ab und berufen Sie mich in den Programmbeirat.

**In meinem Widerspruch vom 01.02.2014**

**Anlage 7, Seite 16**

**habe ich die folgende feststellunggetroffen:**

„Ich stelle hiermit fest, daß durch eine voraussichtliche Zwangsabgabe mir das Grundrecht zur freien Meinungsbildung gem. Artikel 5 des GG genommen wird.

Ich stelle weiterhin fest, daß Sie sich damit an der Beseitigung der demokratischen Grundordnung Artikel 20, Absatz 4 des Grundgesetzes beteiligen.

Sollten Sie dazu eine andere Auffassung besitzen, dann bitte ich Sie, das mir umgehend mitzuteilen und zu begründen.

Sollte ich bis zum 08.03.2014 keinen Einwand erhalten, dann gehe ich davon aus, daß Sie mir zustimmen und ich werde gegen Sie einen Strafantrag stellen.“

Bis heute habe ich keine anderslautende Information erhalten.

**Antrag Nr. 22**

Das Gericht möge diese Feststellung bestätigen

Infolge der vielen Lügen, Falschmeldungen sowie verzerrten, manipulierten und tendenziösen Berichterstattungen im ÖRF bin ich nicht in der Lage zu erkennen wann und ob es bei einer Berichterstattung, Meldung oder Information zutrifft und wann nicht.

Ich kann mich grundsätzlich und regelmäßig nicht darauf verlassen, daß eine Meldung stimmt, sie der Wahrheit entspricht oder daß sie objektiv ist.

Das ist beschämend für das System des ÖRF, für die Organe und Institutionen, welches das decken, rechtfertigen, billigen und zulassen ohne Sanktionen, personelle Folgerungen, und Bestrafungen durchzusetzen.

Es nimmt beinahe politische und sytembedingte Merkmale an.

Ich bin also gezwungen, mich in anderen Quellen und Medien zu informieren um zu vergleichen.

Da ist zeitaufwendig, mit erheblichen Kosten verbunden, welche meine finanziellen Möglichkeiten übersteigen, zumal sie nicht erforderlich wären.

**Antrag Nr. 23**

Das Gericht möge meine Auffassungen bestätigen.

**Antrag Nr. 24**

Das Gericht möge feststellen, daß durch eine voraussichtliche Zwangsabgabe mir das Grundrecht zur freien Meinungsbildung gem. Artikel 5 des GG genommen wird.

Es möge weiter feststellen, daß der ÖRF sich damit an der Beseitigung der demokratischen Grundordnung Artikel 20, Absatz 4 des Grundgesetzes beteiligen.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk unterminiert grundlegende demokratische Rechte und schadet mir auch dann, wenn ich die Angebote der Anstalten konsequent meide. Ich bin daher nicht bereit, mich an einem solchen öffentlich-rechtlichen Rundfunksystem zu beteiligen. Finanziell könnte ich mir das auch gar nicht leisten. Ich werde stattdessen weiterhin die Rechtsbrüche und moralischen Vergehen der Sender sowie deren Verwaltungen erforschen und beschreiben.

**Antrag Nr. 25**

Das Gericht möge weiterhin beschließen:

Die Kosten des Verfahrens trägt dir ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice.

**Ich bitte das Gericht, meine Anträge Nr. 1 bis Nr. 25 zu bestätigen.**

**Unterschrift**

**Kopie an den**

Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte:

Präsident

Herr Dean Spielmann

European Court of Human Rights

Council of Europe

67075 Strasbourg Cedex

France

**Es geht darum, wer an diesem Verfahren beteiligt war.**

**Was ist Freiheit?**

**„Ist es Freiheit, wenn der Bürger seine rechtlichen Normen nicht ohne fremde Hilfe erkennen kann und diese Hilfe noch bezahlen muß?“**

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Damals Ministerpräsident des Freistaates Sachsen

Redebeitrag auf dem „Rechtspolitischen Zukunftsforum der CDU Deutschland“  
am 27. August 1999 im Treffhotel Dresden

**Tacitus**

Römischer Senator und Geschichtsschreiber

**"Je verdorbener der Staat, desto mehr Gesetze hat er."**

Annalen III, 27